

6076/AB
Bundesministerium vom 26.05.2021 zu 6106/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.231.215

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6106/J-NR/2021

Wien, am 26. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. März 2021 unter der Nr. **6106/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mail Policy“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

den Fragen 1 bis 4:

- 1. Welche Regelungen gelten in Ihrem Ressort für die sichere Verwahrung von E-Mails bzw. von Daten die als E-Mails gespeichert sind?
 - a. Welche Konsequenzen drohen MitarbeiterInnen, die die Regelungen nicht einhalten?
 - b. Wann darf ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin Ihres Ministeriums E-Mails aus seinem oder ihrem dienstlichen E-Mail-Postfach löschen?
 - c. Wie lange werden gelöschte E-Mails aufbewahrt?
 - d. Wo werden die gelöschten E-Mails aufbewahrt?
 - e. Wer ist für die Aufbewahrung verantwortlich?
 - f. Bis zu welchem Zeitpunkt können gelöschte Nachrichten für Compliance-Zwecke oder forensische Nachforschungen rekonstruiert werden?
 - g. Wer hat Zugriff auf die gelöschten Mails?

- *2. Wenn von den allgemeinen Regelungen (Frage 1) abweichend: Welche Regelungen bestehen im Bereich des Kabinetts des/der Bundesminister(s)/in?*
 - a. Ist es üblich, dass bei Ausscheiden aus dem MinisterInnenkabinett sämtliche Mails gelöscht werden?
 - i. Wenn ja: Seit wann ist das üblich?
 - ii. Wenn ja: Welche Möglichkeiten zur Wiederherstellung bestehen?
- *3. Wie sieht das Archivierungs- und Sicherungskonzept für das derzeitige E-Mail-System Ihres Ministeriums aus? Bitte um Angabe, was gesichert wird, wie oft, und auf wie viele Monate / Jahre zurück die Sicherung besteht.*
 - a. Können gelöschte E-Mails von Mitarbeiter_innen des Ministeriums für den Fall einer Untersuchung wiederhergestellt werden?
- *4. Welche Stelle kann in Ihrem Ressort über die Wiederherstellung von gelöschten Mails entscheiden?*

Für E-Mails gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für alle anderen Daten, wobei die Mail-Postfächer der Mitarbeiter*innen nicht für die dauerhafte Ablage von dienstlich relevanten Daten vorgesehen sind.

Dienstlich relevante Daten sind persistent in den entsprechenden Systemen wie z.B. im elektronischen Aktensystem ELAK abzulegen.

Neben den gesetzlichen Vorgaben sind folgende Regelungen für die Behandlung der dienstlichen Daten relevant:

- Die Büroordnung
- Das ELAK Organisationshandbuch
- Die Datensicherheitsvorschrift
- Die IKT Arbeitsplatzrichtlinie

Die sichere Verwahrung der E-Mails (bzw. von Daten, die als E-Mails gespeichert sind) aller Justiz-User erfolgt auf – vom Bundesrechenzentrum (BRZ) betriebenen – Mailservern. Die Speicherkapazität von Mailboxen ist durch sogenannte „Quotas“ begrenzt. Technisch werden täglich Sicherungen der Mailserver durchgeführt und für zwei Wochen aufbewahrt, was auch den Zeitraum für die Herstellung von gelöschten Mails determiniert.

Über die Wiederherstellung von gelöschten Mails entscheidet grundsätzlich der User selbst; im Fall einer staatsanwaltschaftlichen oder dienstbehördlichen Anordnung die Abteilung für

Rechtsinformatik, Informations- und Kommunikationstechnologie des Bundesministeriums für Justiz (BMJ).

Zu den Fragen 4a bis 5:

- *4. Welche Stelle kann in Ihrem Ressort über die Wiederherstellung von gelöschten Mails entscheiden?*
 - a. Wie lange dauert eine solche Wiederherstellung, wenn die ID des Benutzers vorhanden und das Kennwort bekannt ist?
- *5. Wie lange dauert in Ihrem Ressort das Einspielen von Backups von gesicherten Postfächern?*

Wie lange die Wiederherstellung von gelöschten Mails dauert, wenn die ID des Benutzers vorhanden und das Kennwort bekannt ist, hängt von der Größe und der Anzahl der Mails ab. Gleches gilt für das Einspielen von Backups von gesicherten Postfächern. In der Regel wird beides in einem überschaubaren Zeitraum möglich sein.

Zur Frage 6:

- *Welche Schritte zur Wiederherstellung gelöschter Mails wurden in Ihrem Ressort im Zusammenhang mit dem laufenden Untersuchungsausschuss gesetzt und was war das Ergebnis dieser Schritte?*
 - a. Wenn keine Schritte gesetzt wurden: warum wurde dies unterlassen?

Wie in Frage 1 angeführt, sind die Mail-Postfächer der Mitarbeiter*innen nicht für die dauerhafte Ablage von dienstlich relevanten Daten vorgesehen. Dienstlich relevante Daten sind persistent in den entsprechenden Systemen wie z.B. im elektronischen Aktensystem ELAK abzulegen. Alle Mitarbeiter*innen wurden aufgefordert, ihre Mail-Postfächer auf relevante Mails zu durchsuchen und vorhandene Mails zu übermitteln. Diese wurden in der Folge dem Untersuchungsausschuss übermittelt.

Zur Frage 7:

- *Über welche Server laufen Ihre Mailaccounts?*
 - a. Besteht in Ihrem Ministerium ein eigenes Rechenzentrum?
 - i. Werden Mail-Backups auf ministeriumsinternen Servern abgelegt?
 - 1. Wenn nein, wo sonst?
 - b. Laufen diese über das Bundesrechenzentrum?
 - i. Wenn nein, warum nicht?

Ich verweise auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4. Auf BMJ-internen Servern liegen Replikationen, für welche die oben genannten Restriktionen gelten.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

